

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neumarkt i.d.OPf.**

**vom 03.12.2010
i.d. Fassung der letzten Änderung vom 04.02.2013**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende

S a t z u n g :

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren :

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage oder nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialkosten werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

Anlage

zur Satzung über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3 und 5 und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,70 €
ab) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,00 €
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,80 €
ad) Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	3,80 €
ae) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	4,00 €
af) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	6,80 €

b) Drehleitern

a) Drehleiter DL 23/12	9,40 €
b) Drehleiter DLK 18/12	6,00 €

c) einen Rüstwagen RW 2 7,70 €

d) einen Schlauchwagen SW 2000 3,80 €

e) einen Versorgungslastkraftwagen 4,80 €

f) einen Einsatzleitwagen ELW 1 1,50 €

g) ein Mehrzweckfahrzeug MZF 2,40 €

h) einen einachsigen Anhänger / Sicherungshänger 0,60 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	42,00 €
ab) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	48,90 €
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	66,30 €
ad) Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	73,70 €
ae) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	54,20 €
af) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	85,70 €

b) Drehleitern

a) Drehleiter DL 23/12	152,50 €
b) Drehleiter DLK 18/12	115,10 €
c) einen Rüstwagen RW 2	132,30 €
d) einen Schlauchwagen SW 2000	73,70 €
e) einen Versorgungslastkraftwagen	52,90 €
f) einen Einsatzleitwagen ELW 1	12,60 €
g) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	14,60 €
h) einen einachsigen Anhänger / Sicherungshänger	20,30 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten berechnet werden für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	32,40 €
b) eine Lichtgiraffe	36,90 €
c) einen Generator 5 KVA	23,70 €
d) einen E.-Sauger	14,40 €
e) eine Tauchpumpe TP 4	12,40 €
f) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,00 €
g) eine Ölumfüllpumpe	47,20 €
h) ein Lüftungsgerät	17,40 €
i) einen Druckschlauch	6,40 €
j) einen Saugschlauch	5,10 €
k) eine Motorsäge	13,60 €
l) ein Schlauchboot	18,50 €

Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden Aufwendungs- und Kostenersatz je Stück und angefangenen Tag / Einsatz berechnet:

a) ein Ölauffangbehälter inkl. Reinigung	59,30 €
b) ein Ölbindevlies, Doppelschlauch 3m	87,20 €
c) ein Ölbindevlies, Tuch pro qm	5,80 €

d) ein Ölbindemittel je Sack	23,40 €
e) ein Fass	6,20 €
f) ein Sandsack	1,60 €
g) ein Absperrbock	2,40 €
h) ein Warnlampe	2,40 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Angestellten im feuerwehrtechnischen Dienst wird folgender Stundensatz berechnet: **27,00 €**

4.2 Ehrenamtliches Personal

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,60 €**

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten und bekannt gegebenen Beträge (§11 Abs. 4 AVBayFwG) berechnet.

Diese sind für die Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden zu verwenden.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Weitere Kosten

Als weitere Kosten werden die Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellen für Sicherheitswachen bzw. Überlassung an Dritte, die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für die Atemschutzwartung berechnet.

5.1 Geräteüberlassungskosten

a) einen Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen	22,20 €
b) einen Saugschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen	12,60 €
c) eine Schlauchbrücke	5,90 €
d) ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück	4,50 €
e) einen Feuerlöscher (zuzüglich evtl. Löschpulververbrauch)	13,60 €
f) eine Kübelspritze	5,90 €
g) eine Löschdecke oder Abdeckplane	4,00 €
h) eine Elektrotauchpumpe	43,00 €
i) eine Arbeitsleine	4,00 €
j) einen Sandsack	1,60 €
k) ein Fass	6,20 €
l) eine Steckleiter (je Teil)	4,00 €
m) einen Atemschutzfilter	25,80 €
n) ein Atemschutzleihgerät	16,00 €
o) eine Atemschutzleihmaske	5,00 €

5.2 Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Pauschalsätze berechnet für

a) Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	20,00 €
b) Reinigen der Bebänderung eines Atemschutzgerätes	10,30 €
c) Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	7,00 €
d) Prüfen eines CSA	17,50 €

e) Reinigen und Prüfen eines CSA	40,00 €
f) Füllen einer Pressluftflasche bis 4l (200 bar)	3,90 €
g) Füllen einer Pressluftflasche bis 10l (200 bar)	6,40 €
h) Füllen einer Pressluftflasche bis 20l (200 bar)	12,40 €
i) Füllen einer Pressluftflasche bis 6l (300 bar)	6,40 €
j) Lackieren einer Pressluftflasche	22,00 €
k) Beschriften einer Pressluftflasche	9,00 €
l) Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	7,80 €
m) Waschen und Trocknen je Schlauchlänge	6,40 €
n) Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadensstelle	6,40 €
o) Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	6,40 €

5.3 Atemschutzwartung

Für Wartung und Prüfung von Atemschutzgeräten (laut Vertrag mit den Gemeinden)
4 x jährlich pro Gerät werden berechnet:

a) Wartung und Prüfung von Atemschutzgeräten	71,40 €
b) Wartung und Prüfung von Atemschutzmasken	20,20 €
c) Grundüberholung Lungenautomat zzgl. Materialkosten	25,20 €

5.4 Prüfungen Absturzsicherung / Hebekissen

a) Prüfung der Absturzsicherung	58,00 €
b) Prüfung der Hebekissen	45,00 €

5.5 Funkwerkstatt

Programmierung eines Funkweckers **8,00 €**

5.6 Feuerwehrschutzanzugpflege

Für Reinigung und Imprägnierung von Feuerwehrschutzanzug und Feuerwehr-Überjacke werden berechnet:

a) Schutzanzughose oder Schutzanzugjacke	3,90 €
b) Feuerwehr-Überjacke	7,40 €
c) Schutzanzugüberhose	5,20 €
d) Flammschutzhaube	1,10 €
e) Schutzhandschuhe	2,20 €
f) Krankenhausdecke	2,80 €

5.7 Wespen und Bienen

a) Beseitigen von Wespen o.ä. oder Einfangen von Bienen **37,20 €**

5.8 Brandschutzübungscontainer

a) Durchgang in der Brandschutzübungsanlage
pro Teilnehmer **30,00 €**

5.9 Brandschutzausbildung

a) Brandschutzausbildung mit Feuerlöschtrainer
pro Teilnehmer **3,00 €**